



Datum: 15.01.2026

Vorlage Nr. L 354/2026
für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung
am 23. Januar 2026

Förderung der Weiterbildung nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG) – Institutionelle Förderung und Programmförderung im Haushaltsjahr 2026

A Problem

Vorbehaltlich des Beschlusses der Bremischen Bürgerschaft zum Haushaltsplan werden der Weiterbildung im Haushaltsjahr 2026 für die Umsetzung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG), d. h. für die so genannte institutionelle Förderung und für die Programmförderung, rd. 1,84 Mio. € zur Verfügung gestellt. Der Weiterbildung stehen im Vergleich zum Vorjahr rd. 160.000 € weniger zur Verfügung.

In seiner letzten Sitzung am 13.01.2026 wurde der ständige Unterausschuss 1 (Förderungsausschuss) des Landesausschusses für Weiterbildung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG-VO) mit der Verteilung der für die institutionelle Förderung und die Programmförderung im Jahr 2026 zur Verfügung stehenden Mittel befasst. Im Ergebnis dieser Beratung empfiehlt der Unterausschuss 1 mit einer Enthaltung und einer Gegenstimme die Verteilung der WBG-Mittel entsprechend der dargestellten Verfahrensweise und stimmt der Verteilung gemäß der beigefügten Anlage für das Haushaltsjahr 2026 zu. Des Weiteren fasste der Unterausschuss 1 mit zwei Enthaltungen folgenden Beschluss: „Der Unterausschuss 1 nimmt mit Entsetzen die geplante Kürzung zur Kenntnis und erwartet mindestens eine Rücknahme.“

Die Planungen zur Mittelverteilung werden nun dem Landesausschuss für Weiterbildung zur Beratung vorgelegt.

B Lösung

1. Institutionelle Förderung gem. § 5 WBG

Die Zuschüsse für die Förderung gem. § 5 WBG (Förderung von hauptberuflich pädagogisch Beschäftigten und von hauptberuflichen Verwaltungskräften) wird auf Basis der drei der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahre (vgl. § 6 Abs. 4 WBG-VO) berechnet. Dabei müssen mindestens 12.000 Berechnungseinheiten (BE) erbracht werden, damit eine Weiterbildungseinrichtung eine finanzielle Förderung erhalten kann. Die Berechnungseinheiten werden auf Grundlage der nach dem WBG bezuschussten Maßnahmen sowie der Maßnahmen errechnet, die auf Basis des am 21.05.2013 im Förderungsausschuss verabredeten Verfahrens zur Anrechnung drittmittelgeförderter Weiterbildungsmaßnahmen auf die WBG-Förderung angerechnet werden.

Die errechneten Zuschusssummen für die institutionelle Förderung gem. § 5 WBG belaufen sich für das Jahr 2026 auf insg. 949.685,00 €. Die institutionelle Förderung soll gemäß § 8 Abs. 2 WBG nicht mehr als 50 % der Gesamtförderung betragen. Unter Rückgriff auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 WBG-VO festgelegte Ausnahmeregelung wurde in der Vergangenheit von dieser Regelung abgewichen, um der sich verschlechternden Situation der Weiterbildungslandschaft Rechnung zu tragen und einen „Fördersockel“ zur Struktur- und Qualitätserhaltung sicherzustellen. Die errechneten Zuschusssummen für die institutionelle Förderung sollen auf dieser Grundlage auch im Jahr 2026 voll ausgezahlt werden. Eine anteilige Kürzung dieser Förderposition wird nicht vorgeschlagen.

2. Programmförderung gem. § 6 WBG

Über die Programmförderung wird ein Grundangebot an Weiterbildungsmaßnahmen (so genannte Regelförderung gem. § 6 Abs. 1 WBG), besondere Schwerpunktmaßnahmen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 WBG sowie eine kooperativ genutzte Bildungsstätte (so genannte Rahmenvereinbarung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 WBG) gefördert.

- Über die Regelförderung wird ein Grundangebot an Maßnahmen der Level 1 und 2 des Level-Modells (Anlage zur WBG-VO) gefördert, d. h. Maßnahmen der Grundbildung und der aufbauenden Bildung. Die Zuschussvoraussetzungen für die Regelförderung ergeben sich aus den vorgelegten Nachweisen der durchgeführten Maßnahmen der Level 1 und 2 der zwei der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahre. Auf Basis dieser Nachweise wird ein Verteilerschlüssel berechnet. Für die Regelförderung sollen im Jahr 2026 insg. 739.240,85 € zur Verfügung gestellt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Überprüfung der Anträge der Einrichtungen diese rechtfertigt. Einrichtungen können nur gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 WBG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 WBG-VO erfüllen.

Die geplante Mittelverteilung für das Jahr 2026 ist der Anlage zu entnehmen.

- Aufgrund des insg. reduzierten Budgets werden für die Umsetzung von besonderen Schwerpunktmaßnahmen für sozial- und bzw. oder bildungsbenachteiligte Personen Fördermittel in Höhe von 60.000 €, also 140.000 € weniger als im Vorjahr, eingeplant. Diese können nach Beschluss des Haushaltsgesetzes durch die Bremischen Bürgerschaft auf Basis einer Förderrichtlinie beantragt und bewilligt werden. Sollte das Haushaltsgesetz mehr Mittel für die Weiterbildung vorsehen als nach derzeitigem Stand geplant, werden diese insbesondere für eine Aufstockung der Mittel zur Umsetzung von besonderen Schwerpunktmaßnahmen eingesetzt.
- Zur Umsetzung der „Rahmenvereinbarung“ werden rd. 92.000 € eingesetzt. Dies entspricht einer Kürzung in Höhe von 8.000 € zum Vorjahr und damit dem reduzierten Budget für 2026. Über die Rahmenvereinbarung werden Belegungswochen für Bildungszeitveranstaltungen der politischen Weiterbildung bezuschusst, die in der kooperativ genutzten Bildungsstätte in Bad Zwischenahn durchgeführt werden. Sollte das Haushaltsgesetz mehr Mittel für die Weiterbildung vorsehen als nach derzeitigem Stand geplant, wird die vorgesehene Kürzung zurückgenommen.

C Beschluss

Der Landesausschuss für Weiterbildung schließt sich der Empfehlung des Förderungsausschusses an und empfiehlt die Verteilung der WBG-Mittel entsprechend der oben dargestellten Verfahrensweise. Er stimmt der Verteilung gemäß der beigefügten Anlage für das Haushaltsjahr 2026 zu.

Anlage:

Entwurf der Verteilung der WBG-Mittel für das Haushaltsjahr 2026

Anlage

Entwurf der Weiterbildungsförderung nach dem WBG 2026

Einrichtung	Institutionelle Förderung	Regelförderung	gesamt
AdH	31.955,00 €	1.983,70 €	33.938,70 €
AuL Brhv	46.015,00 €	39.054,62 €	85.069,62 €
AuL HB	46.015,00 €	30.532,03 €	76.547,03 €
bfw	46.015,00 €	8.853,44 €	54.868,44 €
DAA	104.810,00 €	55.979,93 €	160.789,93 €
Ev BW	46.015,00 €	36.158,14 €	82.173,14 €
HandWERK	46.015,00 €	0,00 €	46.015,00 €
LSB	46.015,00 €	86.297,69 €	132.312,69 €
PBW	163.605,00 €	902,65 €	164.507,65 €
VHS Brhv	104.810,00 €	66.140,01 €	170.950,01 €
VHS HB	163.605,00 €	259.447,27 €	423.052,27 €
WiSoAk	104.810,00 €	153.891,37 €	258.701,37 €